Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2415

Kleine Anfrage

der Fraktion der FDP

betr. **Unterrichtung der betroffenen Personenkreise über die sozialpolitischen Konsequenzen des Finanzänderungsgesetzes 1967 durch eine Broschüre des Presse- und Informationsamtes**

Wir fragen die Bundesregierung:

Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der Unruhe, die bei den bisherigen und künftigen Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Art der Beschlußfassung und den Inhalt der Beschlüsse zur Sozialversicherung im Rahmen des Finanzänderungsgesetzes 1967 entstanden ist, unverzüglich eine Broschüre in ausreichender Auflage über das Presse- und Informationsamt zur Verfügung zu stellen, in der in allgemein verständlichen und objektiven Darstellungen insbesondere zu folgenden Fragen Auskunft erteilt wird:

1. Zur Einführung der totalen Versicherungspflicht für alle Angestellten in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung.

2. Zur Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze in den Jahren 1967 bis 1971.

3. Zur Entwicklung der Höchst- und Mindestbeiträge in der Pflichtversicherung und der freiwilligen Weiterversicherung von 1967 bis 1971 unter Berücksichtigung der beschlossenen Erhöhung der Beitragssätze von 14 % auf 17 %.

4. Zu den Befreiungsmöglichkeiten von der totalen Versicherungspflicht bis zum 30. Juni 1968.

5. Zur Verschlechterung der Bestimmungen für die Anerkennung von Ausfall- und Zurechnungszeiten bei freiwilliger Weiterversicherung (Darlegung der neuen Dreivierteldeckung als Voraussetzung für die Berücksichtigung von Ausfall- und Zurechnungszeiten bei der Rentenberechnung).

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

6. Zu den Konsequenzen, die sich bei gleicher Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer privaten Lebensversicherung im Hinblick auf die Altersversorgungsansprüche ergeben, anhand einiger repräsentativer Berechnungsbeispiele.

7. Zu den Möglichkeiten der Nachentrichtung von Beiträgen bei erstmaliger oder erneuter Versicherungspflicht.

8. Zu der Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen für die Jahre 1967 und 1966 in den alten Beitragsklassen bei Zahlung an die Rentenversicherungsträger bis zum 30. Juni 1968, um für diese Jahre den ab 1. Januar 1968 von 14% auf 15% gestiegenen Beitragssatz zu vermeiden.

9. Zum Wegfall der 50 %igen Beitragserstattung bei Heirat nach dem 31. Dezember 1967 und der Möglichkeit, daß Erstattungsanträge bis zum 31. Januar 1968 noch gestellt werden können.

Bonn, den 20. Dezember 1967

Mischnick und Fraktion